



Seite 1 von 4

**Stellungnahme des kommissarischen Leiters der
Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Bernhard Franke, für die
öffentliche Anhörung am 21.06.2021 zu dem Entwurf eines Gesetzes zur
Änderung des Grundgesetzes
(Änderung des Art. 3 Abs. 3 - Streichung des Begriffs Rasse)
Fraktion DIE LINKE - (BT - Drs. 19/20628) – und dem Entwurf eines
Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 3 Abs. 3 - Ersetzung des
Wortes Rasse und Ergänzung zum Schutz gegen gruppenbezogene
Menschenfeindlichkeit) Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN -
(BT. - Drs. 19/24434) -,
Deutscher Bundestag, Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz**

Bereits zu Beginn des Jahres hatte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ein Meinungsbild zur Änderung des Art. 3 Abs. 3 GG abgefragt, um den Begriff „Rasse“ aus dem Grundgesetz zu streichen und durch eine andere Begrifflichkeit zu ersetzen.

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes hat damals eine Stellungnahme abgegeben, in der wir uns für die Ersetzung des Begriffs durch die Formulierung „rassistische Benachteiligung“ ausgesprochen haben. Das Adjektiv „rassistisch“ verkörpert bereits für sich einen Unrechtsgehalt und bringt damit die von den Müttern und Vätern des Grundgesetzes historisch gewollte Ablehnung jedweder Rassenideologie zum Ausdruck. Dadurch muss nicht auf den wissenschaftlich unhaltbaren Begriff der „Rasse“ rekurriert werden, der selbst diskriminierend ist, weil er die Einteilung von Menschen in Rassen nahelegt. Grundsätzlich begrüßen wir daher jedes Vorhaben zur Änderung des Art. 3 GG, das den Begriff der „Rasse“ im Grundgesetz ersetzen will. Das galt für das damalige Regierungsvorhaben und das gilt auch jetzt. Der damalige Regierungsentwurf sah dann die Formulierung "aus rassistischen Gründen" vor.

Dieser Formulierung „aus rassistischen Gründen“ konnte aus antidiskriminierungsrechtlicher Sicht nicht ohne Bedenken das Wort geredet werden: Diskriminierungen können bewusst und unbewusst, offen und verdeckt, unmittelbar oder mittelbar erfolgen. Scheinbar neutrale Regelungen können sich auf eine bestimmte Gruppe nachteiliger auswirken als auf eine andere. Wenn es das Ziel der Änderung des Grundgesetzes ist, dass dabei der Diskriminierungsschutz erhalten bleiben soll, so sollte keine Formulierung gewählt werden, die unbewusste oder mittelbare Benachteiligungen weniger eindeutig umfasst und damit das Schutzniveau absenkt. Das führt zu der Frage, ob die Formulierung „rassistische Gründe“ auf Seiten der Diskriminierenden nicht auch ein





Seite 2 von 4

subjektives Element beinhalten, also eine entsprechende rassistische Gesinnung. Viele Definitionen des Rassismus gehen von einer hinter dem Begriff stehenden Ideologie aus, die die Diskriminierenden zur Grundlage ihres Denkens und Handelns machen. Wenn man dem folgt, wären jedoch unbewusste oder mittelbare Diskriminierungen nicht mehr vom Diskriminierungsschutz erfasst.

Der Hauptanwendungsbereich, wenn ein Rückgriff auf Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG erfolgt, ist die Verteidigung der Bürger/innen gegen Benachteiligungen, die sich durch staatliches Handeln ergeben können. Insbesondere in der unzulässigen Polizeipraxis des sogenannten „Racial Profiling“ erfährt dies seinen umstrittensten Ausdruck. Personenkontrollen aus Gründen der „Rasse“, also wegen der ethnischen Herkunft sind angreifbar und waren immer wieder auch Gegenstand von Gerichtsverfahren. Ich erinnere an die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Rheinland-Pfalz im Jahr 2016, dass eine Auswahl von Personen bei Kontrollen auch dann gegen das Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes verstößt, wenn die Hautfarbe unter anderem ein tragendes Kriterium ist (Az. 7 A 11108 / 14. OVG). Das OVG Nordrhein-Westfalen hat diese Auffassung im August 2018 bestätigt (07.08.2018 - 5 A 294/16). Das Anknüpfen an phänotypische Merkmale als Anhaltspunkte für ein polizeiliches Handeln kann nur im jeweiligen Einzelfall zulässig sein und ansonsten zu „Racial Profiling“ und einer Benachteiligung wegen der ethnischen Herkunft führen. Aber liegen auch „rassistische Gründe“ vor oder agieren die verantwortlichen Polizeikräfte jedenfalls in ihrer Eigenwahrnehmung nicht vielmehr auf einer sachlichen Grundlage? Also handeln sie dann tatsächlich aus „rassistischen Gründen“? Und – für die Betroffenen viel entscheidender – könnten diese „rassistischen Gründe“ den handelnden Beamten/-innen auch nachgewiesen werden?

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes hatte Zweifel, ob die relevanteste Konstellation einer möglichen Benachteiligung durch die geplante Änderung des Grundgesetzes nicht am Ende weniger klar erfasst gewesen sein würde. Gleiches galt für die mittelbare Benachteiligung in anderen Fällen, wenn scheinbar neutrale Regelungen (z. B. Muttersprache, Körpergröße) Menschen bestimmter Ethnien stärker benachteiligt als andere. Auch hier gilt: eine mittelbare Benachteiligung wegen der ethnischen Herkunft ließe sich bejahen, ein rassistisches Motiv kaum. Die im damaligen Regierungsentwurf erläuterte Unterscheidung von „Gründen“ und „Beweggründen“ konnte deshalb nur teilweise überzeugen.





Seite 3 von 4

Gewichtiges Gegenargument aus dem Antidiskriminierungsrecht ist § 1 AGG, der nun gerade die Formulierung „aus Gründen der Rasse“ – und nicht „wegen der Rasse“ wie bei den übrigen Diskriminierungsgründen – gewählt hat, um jene Gesinnungshaltung zum Ausdruck zu bringen, dass zwar „nicht das Gesetz das Vorhandensein verschiedener menschlicher „Rassen“ voraussetzt, sondern dass derjenige, der sich rassistisch verhält, eben dies annimmt“ (Gesetzesbegründung des AGG, S. 31).

Der damalige Regierungsentwurf wollte nun durch eben diese Formulierung zum Ausdruck bringen, dass es „nicht auf einen Diskriminierungsvorsatz des Grundrechtsverpflichteten ankommt, sondern auf den objektiven Gesamtzusammenhang der jeweiligen Maßnahme“ (Begründung des Entwurfs, S. 7).

Wir haben aus diesen Gründen damals für die Formulierung „rassistische Benachteiligung“ geworben, also für eben jene Formulierung, die die jetzigen Entwürfe der Fraktionen BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und DIE LINKE vorsehen. Aus Sicht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes sind die Entwürfe beider Fraktionen daher Unterstützens wert.

Überlegenswert ist aus den genannten Gründen, die Formulierungen in Grundgesetz und AGG anzugleichen und bei einer Änderung des Art. 3 GG auch eine Änderung des § 1 AGG in Betracht zu ziehen. Dann hätte man mit derselben Formulierung auch dasselbe zum Ausdruck gebracht und beide Gesetze, die Antidiskriminierung betreffen – also Art. 3 GG und § 1 AGG – würden sich schon vom Wortlaut her ergänzen. Das wäre rechtssystematisch widerspruchsfreier.

Zum Vorschlag eines neuen Satzes 2 bzw. Satzes 3 im Art. 3 Abs. 3 GG:

Der neu einzufügende Satz 2 des Entwurfs von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN bzw. Satz 3 des Entwurfs der LINKEN ist kein Diskriminierungsverbot mehr, sondern ein Gleichberechtigungsgebot mit Förderauftrag. Das kennt das Grundgesetz schon aus Art. 3 Abs. 2 S. 2 in Bezug auf (Männer und) Frauen. Er rechtfertigt auf Verfassungsebene Fördermaßnahmen zugunsten einer benachteiligten Gruppe, wie sie allerdings in § 5 AGG ohnehin schon vorgesehen und möglich sind. Aber eben nur im Anwendungsbereich des AGG, das heißt im Arbeitsrecht und im Privatrechtsverkehr, nicht aber im - öffentlichen - Verwaltungsrecht. Auch diese Erweiterung ist antidiskriminierungsrechtlich zu begrüßen.





Seite 4 von 4

Es ist daneben auch ein politisches Bekenntnis zum Abbau von Diskriminierung, das in der Folge staatliches Handeln prägen wird. Dies ist aus unserer Sicht ebenfalls zu begrüßen. Gleichwohl können sich hierdurch Folgefragen ergeben, z. B. Abgrenzungsfragen, Fragen der Fördermaßnahmen zugunsten / zulasten bestimmter Gruppen bzw. zwischen geschützten Gruppen, also Konkurrenzfragen. Des Weiteren könnte daraus eine Ableitung von Förderpflichten entstehen oder die neue Norm als Anspruchsgrundlage verstanden werden können. Dies sind allerdings Rechtsfragen, die die Antidiskriminierungsstelle des Bundes weder klären kann noch sollte, sondern die von Verfassungsjuristen geklärt werden müssen. Deshalb sei an dieser Stelle nur darauf hingewiesen, dass die Formulierung rechtliche Folgefragen aufwerfen kann, die Ergänzung um ein Gleichberechtigungsgebot mit Förderauftrag aber aus unserer Sicht politisch bzw. im Kampf gegen Diskriminierung im Grundsatz zu begrüßen ist.

Etwas unklar erscheint mir bei dem Entwurf der Fraktion DIE LINKE, ob eine Schutz- und Förderklausel nur gegen rassistische Diskriminierungen oder für alle in Art. 3 Abs. 3 genannten Diskriminierungen eingeführt werden soll. Falls nur Ersteres bezweckt ist, würde dies der Systematik des Art. 3 Abs. 3 GG, der alle Diskriminierungsgründe als gleichwertig betrachtet, nicht gerecht. Es entspricht auch nicht dem horizontalen Ansatz, dem die Antidiskriminierungsstelle des Bundes bzw. das AGG verpflichtet ist.

